

Satzung der Arbeitsgemeinschaft in Sachsen-Anhalt tätiger Notärzte e.V. (AGSAN)

§1

Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft in Sachsen-Anhalt tätiger Notärzte e.V. (AGSAN)“. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§2 SITZ

Der Verein hat seinen Sitz in Magdeburg

§ 3 ZWECK

- (1) Der Verein bezweckt in gemeinnütziger Weise, die Ärzte, die in Sachsen-Anhalt im organisierten Rettungswesen tätig sind, zu vereinen, mit dem Ziel, die in Sachsen-Anhalt bestehenden Notarztdienste zu koordinieren und zu geeigneten Vereinbarungen mit den Trägern des Rettungswesens beizutragen, um einen bestmöglichen Einsatz der Notarztdienste zu erreichen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Der Verein will an der Aus- und Fortbildung der im Notarztdienst tätigen Ärzte mitwirken.
- (4) Der Verein fördert bzw. unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten wissenschaftliche Tätigkeit auf dem Gebiet der präklinischen Notfallmedizin.

§ 3 a GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar seine gemeinnützigen Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO 77).
- (2) Etwaise Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück.
- (3) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 ERWERB UND ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit Mehrheit.
- (2) Der Antrag ist schriftlich zu stellen.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 1. Tod eines Mitglieds,
 2. freien Austritt, der nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig ist.
 3. Ausschluß aus wichtigem Grund, insbesondere wegen vereinsschädigenden Verhaltens auf Beschuß der Mitgliederversammlung. Der Beschuß bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
 4. Streichung aus der Mitgliederliste, sofern das Mitglied mit der Zahlung zweier Mitgliedsbeiträge trotz schriftlicher Mahnung in Verzug ist.
 5. Bei ordentlichen Mitgliedern durch Verlust der Approbation.

§7 RECHTE UND PFLICHTEN DER ORDENTLICHEN UND AUSSERORDENTLICHEN MITGLIEDER

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung des Vereins teilzunehmen. Stimmberrechtigt in der Mitgliederversammlung sind jedoch nur die ordentlichen und Ehrenmitglieder. Eine Stimmübertragung findet nicht statt.
- (2) Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.
- (3) Scheidet ein Mitglied aus, so besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten Beiträge.

§8 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Jede Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn zu ihr mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe von Ort, Datum und Zeit sowie der vorläufigen Tagesordnung eingeladen worden ist. Datum des Poststempels genügt zur Fristwahrung. Die Einladung kann zur Fristwahrung auch in das Vereinsorgan aufgenommen werden.

(2) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 14 Tage vor Beginn der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie sind in die endgültige Tagesordnung aufzunehmen. Beschlüsse können wirksam nur zu Punkten der Tagesordnung gefaßt werden. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit, Änderungen der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Eine Änderung des Vereinszweckes bedarf der Zustimmung aller Mitglieder; die Zustimmung der abwesenden Mitglieder muß schriftlich erfolgen.

(3) Auf Verlangen eines Drittels der anwesenden Mitglieder muß eine geheime Abstimmung erfolgen.

(4) Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung.

(5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Sie soll insbesondere enthalten:

- Zahl der anwesenden Mitglieder

- Tagesordnung

- die Abstimmungsergebnisse

- Anträge und Beschlüsse samt Namen der Antragsteller.

Beschlüsse sind im Wortlaut zu protokollieren. Jedes Mitglied hat auf schriftlichen Antrag das Recht, in die Protokolle Einsicht zu nehmen.

(6) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Der Vorstand kann jederzeit, sofern es das Vereinsinteresse erfordert, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sofern ein Viertel der Mitglieder dies wünscht, ist vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes einzuberufen.

(7) Zu den Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

1. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes, des Rechnungsabschlusses und des Haushaltsvoranschlasses für die kommenden Geschäftsjahre,
2. Entlastung des Vorstandes,
3. Wahl und Abwahl der Vorstandesmitglieder,
4. Beschuß über den Ausschuß von Mitgliedern,
5. Beschuß über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins,
6. Wahl von zwei Kassenprüfern.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die sonstigen in der Tagesordnung aufgenommenen Punkte.

§10 VORSTAND

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:

- dem Vorsitzenden,
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden, von denen einer Fortbildungsbeauftragter ist,
- dem Schriftführer,
- dem Schatzmeister.

(2) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Eine Wiederwahl ist 2x zulässig.

(3) Dem Vorstand obliegt, sofern nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist, die Leitung des Vereins.

(4) Der Vorstand soll nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr, zusammentreffen. Er ist beschlußfähig, wenn die Ladung 14 Tage vor Sitzungsbeginn erfolgt und drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Er führt über seine Beratungen Protokoll entsprechend denen der Mitgliederversammlung. Für den näheren Verfahrensabschluß gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekanntzugeben ist. Die Vorstandsmitglieder teilen die anfallenden Aufgaben in der Weise auf, dass eine Überlastung

einzelner Mitglieder vermieden wird und jedes Vorstandsmitglied einen bestimmten Zuständigkeitsbereich übertragen bekommt.

(5) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter. Jeweils zwei von Ihnen vertreten den Verein gemeinsam. Im Innenverhältnis ist man sich darüber einig, dass die beiden Stellvertreter den Verein nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertreten dürfen.

(6) Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand. Im Falle seiner Verhinderung wird der Vorsitzende von einem Stellvertreter vertreten. Bei Gefahr im Verzuge ist der Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die dem Wirkungskreis der Mitgliederversammlung oder dem Gesamtvorstand unterfallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnung zu treffen und Rechtsgeschäfte zu beschließen; diese Maßnahmen bedürfen jedoch nachträglich der Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(7) Zu den Aufgaben des Fortbildungsbeauftragten gehört die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen in regelmäßigen Abständen. Der Fortbildungsbeauftragte steht dem ständigen Fortbildungsausschuß vor.

(8) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis es ein neuer Vorstand übernommen hat.

(9) Der Gesamtvorstand oder einzelne seiner Mitglieder können auf schriftlichen Antrag der Hälfte der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit abgewählt werden. Für das oder die abgewählten Vorstandsmitglieder ist auf derselben Sitzung die Nachfolge zu regeln.

§11 AUSSCHÜSSE

(1) Der Vorstand kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse zu jeder den Vereinszweck berührenden Nachfrage beratende Ausschüsse einsetzen.

(2) Zu Ausschußmitgliedern können sowohl Vereinsmitglieder als auch außenstehende Sachverständige gewählt werden.

(3) Den Ausschüssen sollen in der Regel nicht mehr als fünf Mitglieder angehören. Werden sie nicht auf bestimmte Zeit gewählt, so endet ihre Amtszeit in jedem Falle mit der des jeweiligen Vorstandes.

Diese Bestimmung gilt nicht für den Fortbildungsausschuß. Über die Zahl der Mitglieder des Fortbildungsausschusses und deren Amtszeit entscheidet der Vorstand auf Vorschlag des Fortbildungsbeauftragten.

§12 AUFLÖSUNG DES VEREINS

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung anders nicht beschließt, sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister zu Lipuidatoren zu bestellen. Dieser Beschuß bedarf der Einstimmigkeit.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen den Landesorganisationen des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Deutschen Roten Kreuzes, der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft, der Johanniter-Unfallhilfe, dem Malteser Hilfsdienst zu gleichen Teilen zu. Es ist für die Zwecke der Aus- und Fortbildung des Personals im organisierten Rettungswesen zu verwenden.